



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.6.2026
COM(2026) 315 final

2026/0174 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) zielt darauf ab, die Ausweitung des Handels zwischen den Vertragsparteien zu fördern, den Aufschwung des Wirtschaftslebens zu begünstigen, die Lebensbedingungen und die Beschäftigungslage zu verbessern, die Produktivität und die finanzielle Stabilität zu steigern, faire Wettbewerbsbedingungen im Handel zu gewährleisten, zur Beseitigung von Handelshemmnissen beizutragen und die ausgewogene Entwicklung und Ausweitung des Welthandels zu fördern. Das Abkommen ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten. Zur Erleichterung des bilateralen Handels mit Tieren und tierischen Erzeugnissen haben die Vertragsparteien ferner ein Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens² (im Folgenden „Protokoll“) geschlossen, das Bestandteil des Abkommens ist. Der Vertrag ist am 1. Januar 2000 in Kraft getreten.

Der mit Artikel 31 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss ist damit betraut, das Abkommen zu verwalten und seine ordnungsgemäße Umsetzung sicherzustellen. Der Gemischte Ausschuss handelt in gegenseitigem Einvernehmen.

Gemäß Artikel 2 des Protokolls ist der Gemischte Ausschuss ermächtigt, eine Liste der von den Färöern anzuwendenden veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft und die Bedingungen für die Anwendung dieser Vorschriften festzulegen. Mit seinem Beschluss 1/2001³ legte der Gemischte Ausschuss die Durchführungsbestimmungen zum Protokoll fest. Ein Unterausschuss für Veterinärfragen im Rahmen des durch das Protokoll eingesetzten Gemischten Ausschusses hat die Aufgabe, an den Gemischten Ausschuss Empfehlungen zur Aktualisierung oder Anpassung dieser Vorschriften zu richten.

Der Beschluss 1/2001 wurde zuletzt 2008 durch den Beschluss Nr. 1/2008⁴ des Gemischten Ausschusses aktualisiert. Seit dieser Aktualisierung hat sich der einschlägige Besitzstand der Union weiterentwickelt, insbesondere durch die Annahme neuer Rechtsakte und durch Änderungen bestehender Rechtsakte, die in den Anwendungsbereich des Protokolls fallen.

Um die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung des Protokolls weiterhin zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, die Durchführungsbestimmungen zum Protokoll zu aktualisieren, um dem derzeitigen Stand des geltenden Besitzstands der Union Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus muss der Wortlaut der Durchführungsbestimmungen zum Protokoll verbessert werden, um mehr Klarheit in Bezug auf die in seinen Anwendungsbereich fallenden Waren, die von den Färöern angewandten Rechtsakte der Union und die geltenden Verbringungsvorschriften zu schaffen.

Der vorliegende Vorschlag zielt daher darauf ab, den Beschluss Nr. 1/2001 aufzuheben und durch einen neuen Beschluss des Gemischten Ausschusses zu ersetzen, mit dem eine aktuelle Liste der von den Färöern anzuwendenden einschlägigen Rechtsvorschriften der Union eingeführt und klarer formulierte Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

¹ [ABl. L 53 vom 22.2.1997, S. 2.](#)

² [ABl. L 305 vom 30.11.1999, S. 26.](#)

³ [ABl. L 46 vom 16.2.2001, S. 24.](#)

⁴ [ABl. L 24 vom 28.1.2009, S. 30.](#)

2. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem durch das Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertreten ist, ist ein Beschluss des Rates nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV erforderlich.

Mit dem diesem Vorschlag beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses wird der Beschluss 1/2001 aufgehoben und ersetzt. In dem vorgeschlagenen Beschluss werden die geltenden Unionsvorschriften aufgeführt, die die Färöer beim Eingang von Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und tierischen Nebenprodukten aus Drittländern anwenden müssen, und es wird festgelegt, dass für diese Waren bei Verbringungen aus der Union auf die Färöer die Unionsvorschriften für ihre Verbringung von einem Mitgliedstaat in einen anderen gelten. Darüber hinaus werden in dem vorgeschlagenen Beschluss die Waren aufgeführt, auf die die Färöer die geltenden Unionsvorschriften anwenden müssen, und es wird darin festgelegt, dass für Verbringungen dieser gelisteten Waren von den Färöern in die Union die Unionsvorschriften für ihre Verbringung von einem Mitgliedstaat in einen anderen gelten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Zusammenfassung des vorgeschlagenen Beschlusses

Dies ist ein Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt, der sich auf den beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses stützen sollte.

Rechtsgrundlage

Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit dessen Artikel 218 Absatz 9.

Wahl des Instruments

Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht vor, dass zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, ein Beschluss des Rates erlassen wird, sofern dieses Gremium rechtswirksame Beschlüsse zu erlassen hat.

4. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Da mit dem Akt des Gemischten Ausschusses die Durchführungsbestimmungen zum Protokoll über Fragen des Veterinärwesens geändert wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 97/126/EG des Rates¹ geschlossen und trat am 1. Januar 1997 in Kraft.
- (2) Das Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens (im Folgenden „Protokoll“) wurde von der Union mit dem Beschluss 1999/778/EG des Rates geschlossen und trat am 1. Januar 2000 in Kraft.
- (3) Gemäß Artikel 34 des Abkommens und Artikel 2 des Protokolls kann der mit Artikel 31 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) über die Durchführungsbestimmungen zum Protokoll beschließen.
- (4) Ein Unterausschuss für Veterinärfragen im Rahmen des mit Artikel 2 des Protokolls eingesetzten Gemischten Ausschusses richtet an den Gemischten Ausschuss Empfehlungen zur Änderung oder Aktualisierung der betreffenden Rechtsvorschriften.
- (5) Mit seinem Beschluss 1/2001² legte der Gemischte Ausschuss die Durchführungsbestimmungen zum Protokoll fest.
- (6) Auf der Grundlage der Empfehlungen des Unterausschusses für Veterinärfragen soll der Gemischte Ausschuss auf seiner nächsten Sitzung einen Beschluss zur Aufhebung und Ersetzung der Durchführungsbestimmungen zum Protokoll annehmen.
- (7) Mit den neuen Durchführungsbestimmungen zum Protokoll soll eine aktuelle Liste der einschlägigen von den Färöern anzuwendenden Rechtsvorschriften der Union eingeführt werden und mehr Klarheit in Bezug auf die darunter fallenden Waren geschaffen werden.

¹ [ABl. L 53 vom 22.2.1997, S. 1.](#)

² [ABl. L 46 vom 16.2.2001, S. 24.](#)

- (8) Da der Beschluss des Gemischten Ausschusses für die Union verbindlich sein wird, sollte der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt festgelegt werden.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss in Bezug auf die Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf des Beschlusses des Gemischten Ausschusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.6.2026
COM(2026) 315 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zu vertreten ist

ANHANG

[Entwurf des] BESCHLUSS[ES] Nr. .../2026 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-FÄRÖER

Vom xx xx 2026

zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zum Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1/2001

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-FÄRÖER —

gestützt auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits,

gestützt auf das Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (im Folgenden „Protokoll“), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Durchführungsbestimmungen zum Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (im Folgenden „Protokoll“) aktualisiert werden müssen, und haben diese Frage in dem im Rahmen des Gemischten Ausschusses Europäische Union-Färöer eingesetzten Unterausschuss für Veterinärfragen erörtert.

(2) Mehrere Verweise auf Rechtsakte der Union in den Durchführungsbestimmungen zum Protokoll im Beschluss 1/2001 sind nicht mehr relevant, und Verweise auf relevante Rechtsakte fehlen. Darüber hinaus ersuchten die Färöer um mehr Klarheit in Bezug auf die Vorschriften für die Verbringung von zur Verfütterung an Tiere bestimmten Nebenprodukten aus Fischerei und Aquakultur von den Färöern in die EU und für die Verbringung von auf den Färöern geborenen Pferden in die EU.

(3) Die Vertragsparteien möchten die Handelsströme mit Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zwischen der Union und den Färöern aufrechterhalten, vor allem mit Fischereierzeugnissen für den menschlichen Verzehr, tierischen Nebenprodukten aus Fischerei und Aquakultur, Tieren aus Aquakultur, Muscheln, Pferden und unverarbeiteter Wolle.

(4) Ein solcher Handel sollte nach denselben Vorschriften erfolgen können, die für Verbringungen solcher Tiere und Erzeugnisse innerhalb der Union gelten, auf die daher in

diesem Beschluss Bezug genommen werden sollte. Zu diesem Zweck und angesichts der Tatsache, dass in der Union neue Vorschriften für Tierarzneimittel erlassen wurden, müssen bei Einfuhren aus anderen Drittländern und von den Färöern auch das Verbot der Verwendung antimikrobieller Mittel als Wachstumsförderer und zur Steigerung des Ertrags sowie die Beschränkungen für antimikrobielle Wirkstoffe, die in der EU als nur der Verwendung beim Menschen vorbehalten ausgewiesen sind, eingehalten werden.

(5) Der Unterausschuss für Veterinärfragen hat daher empfohlen, die Entscheidung Nr. 1/2001 durch die vorliegende Entscheidung aufzuheben und zu ersetzen —

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Geltende Unionsvorschriften für Verbringungen aus anderen Drittländern oder Gebieten auf die Färöer sowie für Verbringungen zwischen den Färöern und der Union

1) Die Färöer wenden Folgendes an:

i) die in Anhang 1 genannten geltenden Unionsvorschriften in Bezug auf den Eingang von Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und tierischen Nebenprodukten aus Drittländern in die Union auf den Eingang von Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und tierischen Nebenprodukten aus Drittländern auf die Färöer;

ii) die in Anhang 1 genannten geltenden Unionsvorschriften in Bezug auf die Verbringung von Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und tierischen Nebenprodukten aus einem Mitgliedstaat in einen anderen auf die Verbringung von Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs oder tierischen Nebenprodukten aus der Union auf die Färöer; und

iii) die in Anhang 1 genannten geltenden Unionsvorschriften in Bezug auf diese Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und tierischen Nebenprodukte, die in Anhang 2 für diese Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs oder tierischen Nebenprodukte aufgeführt sind.

2) Die Europäische Union wendet die in Anhang 1 genannten geltenden Unionsvorschriften in Bezug auf Verbringungen dieser in Anhang 2 aufgeführten Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und tierischen Nebenprodukte von einem Mitgliedstaat in einen anderen auf Verbringungen solcher Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und tierischen Nebenprodukte zwischen den Färöern und der Europäischen Union an.

3) Die Färöer und die Union arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass die Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und tierischen Nebenprodukte von den Färöern für den Eingang in die Union zugelassen werden können.

Artikel 2

Finanzierung der Kontrollen

Die Färöer verpflichten sich, Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die aus Drittländern auf die Färöer verbracht werden, in Bezug auf Gebühren gemäß den Artikeln 79, 80, 83 Absatz 2, 84 und 85 der Verordnung (EU) 2017/625 zu kontrollieren.

Artikel 3

Gegenseitige Unterstützung

Die Färöer verpflichten sich, die Bestimmungen des Artikels 8 und der Artikel 102 bis 108 der Verordnung (EU) 2017/625 anzuwenden.

Artikel 4

Informationssysteme

1) Die Färöer verwenden das TRACES-System (TRAdE Control and Expert System) gemäß Artikel 133 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625, um die Mitgliedstaaten über Verbringungen von und den Handel mit Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und tierischen Nebenprodukten zu unterrichten, sofern dies nach den Unionsvorschriften erforderlich ist.

2) Die Färöer verwenden das Melde- und Berichterstattungsinstrument der Union ADIS (Animal Disease Information System - System für Tierseuchennachrichten) gemäß den Artikeln 4, 19, 20, 21, 22 und 23 der Verordnung (EU) 2016/429.

Artikel 5

Aufhebung des Beschlusses 1/2001

Der Beschluss Nr. 1/2001 wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

ANHANG 1

Geltende Vorschriften für Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und tierische Nebenprodukte gemäß Artikel 1

Die unten aufgeführten Rechtsakte sind als Rechtsakte in ihrer durchgeführten, ersetzten oder geänderten Fassung zu verstehen.

Rechtsakt	Themen von besonderem Interesse
Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ¹	
Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und	1. Die Erstellung der Liste von Unternehmen durch die Färör gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 erfolgt auf der TRACES-Plattform [gemäß Artikel 4]. 2. Die Vorschriften für Kontrollen in den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 116 bis 119 der Verordnung (EU) 2017/625 gelten sinngemäß für die Färör. 3. Die Färör stellen sicher, dass die Einrichtungen ihrer Grenzkontrollstellen den spezifischen Anforderungen gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2017/625 entsprechen.

¹ [ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.](#)

97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ²	
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ³	Die Färöer verwenden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 „FO“ als Identitätskennzeichen.
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene ⁴	
Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene ⁵	
Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁶	Für die Gewährung und Aberkennung des Status „seuchenfrei“ und die Genehmigung und Entziehung der Genehmigung für obligatorische und optionale Tilgungsprogramme gilt folgendes Verfahren: - Übermittlung eines mit allen zweckdienlichen Begründungen versehenen Antrags durch die Färöer an den Unterausschuss für Veterinärfragen, - Genehmigung durch den Unterausschuss für Veterinärfragen, - Aktualisierung durch die Kommission nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel. Die Prüfung eines etwaigen Ersuchens der Färöer hinsichtlich ihres Status erfolgt auf der Grundlage derselben Kriterien wie bei ähnlichen Ersuchen von Mitgliedstaaten.

² [ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.](#)
³ [ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.](#)
⁴ [ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.](#)
⁵ [ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1.](#)
⁶ [ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.](#)

Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG ⁷	Nur Artikel 107 (Absätze 1 bis 5) und Artikel 118 einschließlich der auf der Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsakte Artikel 107 Absatz 5 ist so zu verstehen, dass Arzneimittel, die die antimikrobiellen Wirkstoffe oder Gruppen antimikrobieller Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission ⁸ der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, nicht bei Tieren verwendet werden dürfen.
Verordnung (EU) 2019/4 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/167/EWG des Rates ⁹	Nur Artikel 17 Absatz 3
Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) ¹⁰	
Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG ¹¹	
Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des	

⁷ [ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43.](#)
⁸ [ABl. L 191 vom 20.7.2022, S. 58.](#)
⁹ [ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 1.](#)
¹⁰ [ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1.](#)
¹¹ [ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3.](#)

Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission ¹²	
Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung ¹³	
Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ¹⁴	
Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ¹⁵	
Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹⁶	

12

[ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1.](#)

13

[ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10.](#)

14

[ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.](#)

15

[ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.](#)

16

[ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11.](#)

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ¹⁷	
Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln ¹⁸	

¹⁷

[ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.](#)

¹⁸

[ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1.](#)

ANHANG 2

Liste der Tiere, tierischen Erzeugnisse, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und tierischen Nebenerzeugnisse

Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr

Lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere, Meeresschnecken und Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus diesen Tieren, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind

Aquakulturtiere

Nebenprodukte aus Fischerei und Aquakultur

Registrierte Pferde

Unverarbeitete Schafwolle